

Anlässlich der Eröffnung der Salzburger Hochschulwochen wurde in der Klosterkirche der Erzabtei St. Peter bereits im Jahre 1930 ein damals noch provisorischer Volksaltar aufgestellt. Der damalige Fürsterzbischof Ignatius Rieder feierte als erster auf diesem Altar die Eucharistie versus populum. Seit dieser Zeit steht in der Klosterkirche ein Volksaltar. Zu einem ähnlichen Schritt entschloß sich die seit 1921 in Klosterneuburg durch die Initiative von Pius Parsch aktivierte „Liturgische Christengemeinde zu St. Gertrud“. Bei der Renovierung der Kapelle St. Gertrud im Jahre 1935 rang man sich durch, allen unkünstlerischen Schmuck aus der Kapelle zu entfernen, und sie in ihrer Einfachheit wieder wirken zu lassen. „Der Höhe- und Mittelpunkt des ganzen Gotteshauses ist der Altar. Dieser ist in seinem Aufbau ein neuer Altartisch... Er ist zum Volk gekehrt (versus populum), so daß der Priester zum Volke schaut.“¹ Obwohl sich diese Entwicklung, – wenigstens in neuerer Zeit, – allgemein durchgesetzt hat, werden auch heute dagegen zum Teil wohl berechtigte Bedenken geäußert.

Ohne offene Türen einrennen zu wollen, möchte ich hier dennoch auf positive Aspekte dieser Neueinführung des „Altare versus populum“ hinweisen. Als Einstieg dazu sollen uns die Fragen dienen: Was bedeutet für uns heute der Altar in unseren Kirchen, und was verstehen wir unter Eucharistiefeier. Die ausführliche Beantwortung der zweiten Frage ist zwar Sache der Dogmatiker, aber es ist wohl kaum Falsches gesagt, wenn man das heutige Verständnis von Eucharistie als Repraesentatio des Kreuzesopfers Christi und als Opfermahl der Gläubigen definieren wollte. Der Altar ist nun der Tisch für die Eucharistiefeier, „ein Tisch, auf dem man ... (zusammen mit) der gläubig mitfeiernden Gemeinde das heilige Opfer feiern kann.“² So hat der Altar eine bestimmte Funktion, der auch die Art der Aufstellung des Tisches entsprechen muß.

Die trennende Frage entsteht nun über die Stellung dieses Altares, des Opfermahltes. Jedenfalls muß sie sichtbar machen, daß er „das Herz der Kirche, der Brennpunkt, in dem sich alle Linien sammeln“³ ist. Bereits im christlichen Altertum wurden die Kirchen so geplant, daß der Altar zugleich als Trennungslinie fungierte. „Der in der Mitte stehende Altar trennt das Volk vom Klerus. Die Gläubigen, die sich in einem einhelligen Raum befinden, müssen alles sehen und hören können, was erreicht wird entweder durch einen rechtwinkligen Längsbau, durch einen Rundbau oder durch einen kreuzförmigen Grundriß, bei dem im Schnittpunkt des Längs- und Querschiffes der Altar steht. Der Altar zieht wie ein Mittelpunkt des Gebäudes die Blicke aller auf sich.“⁴

Für das christliche Altertum war die Gebetshaltung nach Osten hin, Christus, der wahren Sonne entgegen, wesentlich. Wie bereits einzelne altrömische und rheinische Kirchen mit dem Altar im Westchor bezeugen, waren in der Frühkirche so etwas, wie ein „Altare versus populum“ nicht ganz unbekannt, wenn auch der Hauptgrund zu dieser Stellung die Forderung der Ostung des Gebetes war. Die weitere Entwicklung zeigt aber, daß sich beinahe einzig und allein die Ostung der Apsis durchgesetzt hat. Der zelebrierende Priester mitsamt der Gemeinde symbolisiert dabei die pilgernde Kirche. Bedingt durch die starke Betonung des Geheimnischarakters ging parallel mit der Bereicherung der Liturgie das Anwachsen der Entfernung des gläubigen Volkes vom heiligen Geschehen. „Der Hauptaltar, der im

¹ Pius Parsch: Volksliturgie. Ihr Sinn und Umfang. Klosterneuburg/Wien 1940, S 34.

² Jungmann J. A.: Liturgisches Erbe und pastorale Gegenwart (Studien und Vorträge). – Innsbruck 1960, S 435.

³ Jungmann J. A.: Missarum sollemnia. – Wien 1952³, Bd. 2. S 331.

⁴ Martimort A. G. (Hrsg.): Handbuch der Liturgiewissenschaft. – Freiburg i. Br. 1963, Bd. 1, S 188.

christlichen Altertum meistens an erhöhter Stelle zwischen Presbyterium und Schiff stand, wurde mehr und mehr in den Hintergrund der Apsis verschoben: er hat sich vom Volk entfernt.“⁵

War früher die der Ostung beim Gebete zugrundeliegende Symbolik entscheidend, so sind wir heute mehr vom Zusammengehörigkeitsbewußtsein und von einem neuen Gemeindeverständnis getragen. Bereits „der Ritus servandus von 1570 erwähnt die Möglichkeit einer Zelebration versus populum, die sich besonders in den römischen Patriarchalbasiliken für den Hoch- und Papstaltar erhalten hatte.“⁶ Diese bereits damals vorgesehene Möglichkeit hat sich aus verschiedenen Gründen in der Weltkirche nicht durchgesetzt, aber sie kommt dem neuen Trend zur Errichtung eines Volksaltars sehr gelegen und verankert diese „Neueinführung“ auch in der Tradition. Aber den entscheidenden Anstoß zu der neu entflammten Entwicklung gab im Zusammenhang mit den vorkonziliaren Liturgieerneuerungsbestrebungen das Zweite Vaticanum mit der Liturgiekonstitution, die im Artikel 124 sagt: „In aedificandis vero sacris aedibus, diligenter curetur ut ad liturgicas actiones exsequandas et ad fidelium actuosam participationem obtinendam idoneae sint.“⁷ Genauer ausgeführt ist dies dann in der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie im Artikel 91: „Altare maius exstruatur a pariete seiunctum, ut facile circumiri et in eo celebratio versus populum peragi possit. Eum autem occupet locum, ut revera centrum sit ad quod totius congregationis fidelium attentio sponte convertatur.“⁸ Ansonsten wird zwar in dieser Instructio nichts Näheres über die Errichtung des Altares für die Zelebration versus populum angezeigt, aber wohl als normal vorausgesetzt, da von einer Hinwendung zum Volk beim Ausruf: *Mysterium fidei*, und bei der Einladung zum Vaterunser, nichts gesagt wird. Dagegen geht das Schreiben, das der Vorsitzende des römischen Consilium, Kardinal Lercaro am 30. 6. 1965 an die nationalen Liturgiekommissionen sandte, genauer auf unser Anliegen ein. Darin wies er zunächst darauf hin, daß „seit dem 7. März 1965 ... eine ganz allgemeine Bewegung für die Feier der heiligen Messe zum Volk hin eingesetzt (habe). Es steht tatsächlich fest, daß diese Feier vom pastoralen Standpunkt her die vorteilhafteste ist. Da aber der Wortgottesdienst nunmehr zum Volk hin gefeiert werde, sei diese Stellung bei der eigentlichen Eucharistiefeier nicht im gleichen Maße dringlich. In neuen Kirchen ist die Errichtung des Altares zum Volk hin zu befürworten. In bestehenden Kirchen kann man das Ziel schrittweise, durch günstige wohlüberlegte Anpassungen erreichen. Doch müsse man dann für die Würde und Zierde Sorge tragen, die dem Altar als Opfer- und Speisetisch der heiligen Gottesfamilie zukommen. So wünschenswert es sei, daß auch die eigentliche Eucharistiefeier versus populum gefeiert werde, auf daß die Gläubigen unmittelbar dem ganzen Ritus folgen und darum bewußter an ihm teilnehmen können, sei doch eine überstürzte, ja bisweilen unüberlegte Umgestaltung der bestehenden Gotteshäuser und Altäre zum unersetzlichen Schaden von anderen zu erhaltenden

⁵ Jungmann J. A.: *Liturgisches Erbe und pastorale Gegenwart* (Studien und Vorträge). – Innsbruck 1960, S 93.

⁶ Iengeling e. j.: *die neue ordnung der eucharistiefeier* (allgemeine einführung in das römische meßbuch – endgültiger lateinischer und deutscher text – einleitung und kommentar) reihe lebendiger gottesdienst 17/18. – münster 1972⁴, S 377.

⁷ 2. Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution „*Sacrosanctum Concilium*“, Art. 124.

⁸ Cf. S. Congr. Rituum, *Instructio Inter Oecumenici*, 26 Sept 1964, n. 91; A. A. S. 56 (1964) p. 898 (zitiert aus: Iengeling e. j.: *die neue ordnung der eucharistiefeier*; S. 377, s. Anm. ⁶).

Werten zu vermeiden.“⁹ Diese maßvoll gehaltenen Äußerungen des Kardinals Lercaro sollten für uns auch heute noch richtungsweisend sein, und wir sollten nicht danach drängen, unseren eigenen Pro- bzw. Contrastandpunkt in bezug des „Altare versus populum“ durchgesetzt zu wissen.

Von meiner Warte aus hat sich soziologisch gesehen gerade auch innerhalb des liturgischen Vollzuges eine große Änderung vollzogen. Daß der Priester alleine das Opfer darbringt und das gläubige Volk zwar mitfeiert, aber doch „hinter der Messe“ steht, ist dem heutigen Denken doch eher fremd. Wieder fand diese neue Entwicklung im Volksbewußtsein eine starke Stütze im Zweiten Vaticanum, das in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche im Artikel 33 die „Laien“ aufruft, „als lebendige Glieder alle ihre Kräfte, die sie durch das Geschenk des Schöpfers und die Gnade des Erlösers empfangen haben, zum Wachstum und zur ständigen Heiligung der Kirche beizutragen.“¹⁰ Dem Zelebranten, der dadurch von seiner Isolation gegenüber den „Laien“ abrückt, wird dabei eine sicherlich nicht leichtere Position innerhalb der Gemeinde zugeordnet, und leider kann dieser Position nicht jeder Zelebrant gerecht werden. Verfehlt ist es sicher, wenn er in eine ihm niemals zukommende Rolle verfällt, etwa in die eines Schauspielers oder eines Schaustellers. Die Tatsache, daß ein Priester manchmal in eine solche Rolle verfällt, soll uns nicht vor den Vorteilen dieser „Neueinführung“ des Volksaltars die Augen verschließen. Sicher kann das Gemeinschaftsbewußtsein bei einer Eucharistiefeier mit einer größeren Gemeinde nicht optimal erreicht werden, aber dennoch wesentlich besser, als bei einer Eucharistiefeier, wo das Volk verurteilt ist, „hinter der Messe“ zu stehen.

Feiert der Priester die Eucharistie als Vorsteher und damit als Mitglied der anwesenden Gemeinde, so hat er dabei wohl die spezielle priesterliche Funktion mit transzendentelem Charakter wahrzunehmen, aber ansonsten nimmt er in gleicher Weise teil an diesem heiligen Geschehen, dessen Mittelpunkt heute genauso wie früher Christus selbst ist und bleibt. Daß nun gerade im zentralen Geschehen des christlichen Glaubens das christliche Gemeindebewußtsein am deutlichsten zum Ausdruck kommen soll, ist wohl für uns heute eine Selbstverständlichkeit. Die äußeren Formen, – die Planung neuer Kirchen bzw. die mögliche Umgestaltung bestehender Kirchen miteingeschlossen, – sollten sich nun diesem Streben unterordnen. Ob das Kirchenbewußtsein von übermorgen auch noch von denselben Motivationen beeinflusst sein wird, dies zu beantworten soll nicht unsere Aufgabe sein. Wir haben vielmehr die Verpflichtung, unseren Glauben und unser Verständnis der Kirche von heute zu verlebendigen und damit ein gutes Fundament für die Kirche von morgen zu schaffen.

⁹ Iengeling e. j.: die neue ordnung der eucharistiefeier; S 378; s. Anm. 6.

¹⁰ 2. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 33.